



Direktion für Inneres und Justiz  
Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten

Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 47 17  
info.bkra@be.ch  
www.be.ch/bkra

David Leutwyler  
+41 31 636 56 93  
david.leutwyler@be.ch

Bern, 06.11.2024

## Merkblatt zur Einreise von Personen aus Drittstaaten, die zu religiösen Feierlichkeiten in die Schweiz einreisen (Aufenthaltsdauer max. 90 Tage)

### 1. Was sind Drittstaaten?

Drittstaaten sind Staaten, die nicht zur Europäischen Union und/oder zum Schengen-Raum gehören.

### 2. Wer braucht zur Einreise in die Schweiz ein Visum?

Ob die Personen, die in die Schweiz einreisen möchten, ein Visum brauchen, erfahren Sie aus der Übersicht des Staatssekretariats für Migration.

### 3. Wer muss ein Visum beantragen?

Das Visum muss von der Person, die in die Schweiz einreisen möchte, bei der jeweiligen Vertretung der Schweiz im Ausland beantragt werden.

### 4. Wann wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung benötigt?

Wenn ein/e Person aus einem Drittstaat im Rahmen eines religiösen Festes in die Schweiz einreist und Tätigkeiten ausführt (z.B. Musizieren, Liturgie, Predigten, etc.), gilt dies als **Erwerbstätigkeit**, auch wenn die Tätigkeit freiwillig erfolgt und kein Lohn ausbezahlt wird. Ab einem Einsatz von **9 Einsatztagen** muss deshalb bei den kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörden ein Gesuch für eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** gestellt werden. Bei einem Einsatz von weniger als 9 Einsatztagen reicht ein Visum für die Einreise aus.

### 5. Wie genau werden die Anzahl Einsatztage berechnet?

Angerechnet an die 8 Einsatztage werden nur die Tage (auch Samstage und Sonntage), an denen die Person tatsächlich arbeitet. Wenn sich eine Person z.B. für vier Wochen in der Schweiz aufhält und jede Woche an jeweils zwei Tagen arbeitet, braucht sie dafür keine Kurzaufenthaltsbewilligung.

### 6. Wie wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragt?

Falls die Tätigkeit im Kanton Bern stattfindet, muss die Religionsgemeinschaft (oder die Person) beim Amt für Wirtschaft des Kantons Bern ein Gesuch einreichen. Informationen zur Einreichung finden Sie auf der Seite «Erwerbstätige anstellen aus Drittstaaten». Verwenden Sie für die Gesuchstellung eines der beiden nachfolgenden Gesuchformulare:

- Gesuchformular für Musiker, Bühnenkünstler, Artisten und Discjockeys
- Gesuchformular für alle weiteren Tätigkeiten

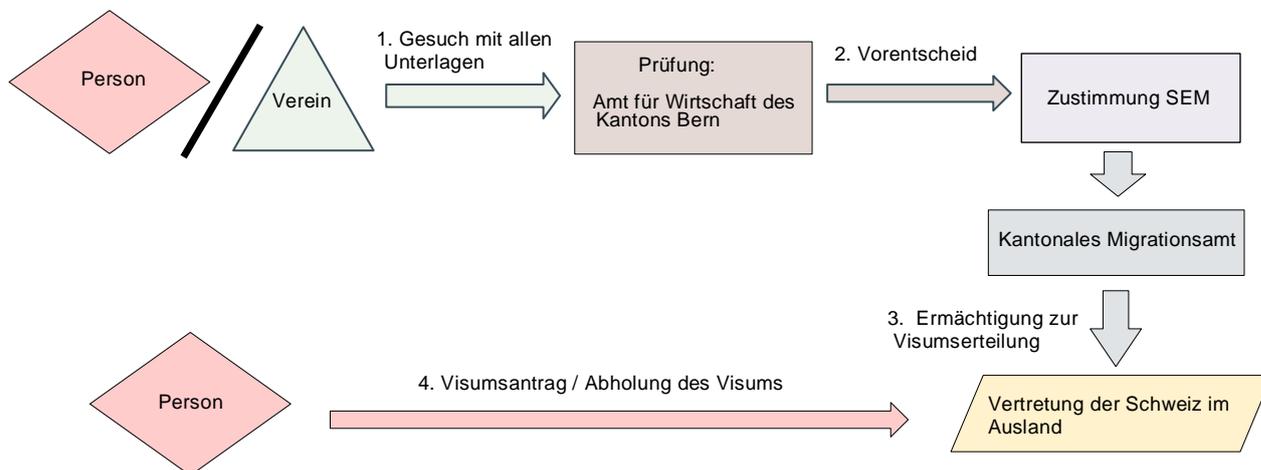
### 7. Welche Dokumente müssen zusätzlich zum Gesuch eingereicht werden?

- Ausführliche Begründung:** Wieso soll die Person einreisen? Wie lange bleibt sie? Was wird sie in der Schweiz tun und wie lange? Wo wird sie überall tätig sein?
- Aktueller Lebenslauf** der einreisenden Person
- Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag**  
Falls die Person keinen Lohn erhält, braucht es zumindest eine Übereinkunft zu Verpflegung und Unterkunft sowie Reiseversicherung während des Aufenthaltes.
- Erklärung** betreffend die Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz (nur für Priester, Imame, weitere religiöse Betreuungspersonen)

### 8. Hinweise

- Bitte reichen Sie das Gesuch mit vollständigen Unterlagen (in Deutsch, Französisch oder Englisch) mindestens acht Wochen vor der Einreise ein.
- Für unbezahlte Tätigkeiten braucht es keine Anmeldung bei Ausgleichskasse und Quellensteuer.

### 9. Vorgesehener Ablauf



Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern (AWI). Der Vorentscheid wird zur Zustimmung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet. Das SEM informiert das AWI und das kantonale Migrationsamt. Bei einem positiven Entscheid gibt das kantonale Migrationsamt der Schweizer Vertretung im Ausland die Erlaubnis, ein Visum zu erteilen. Die Schweizer Vertretung im Ausland informiert die betroffene Person. Wenn alle übrigen Einreisevoraussetzungen (z.B. gültiges Reisedokument) gegeben sind, kann die Einreise erfolgen.